



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

20.05.2025

RdSchr.-LJA Nr. 6/2025

An die
Träger und Beschäftigten
von Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau
Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Andreas Göbel
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz



Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS-Nr. 6/2025		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

Zweites Rundschreiben zur Refinanzierung von Personal in Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine im Kompendium des Aktionsforums „Fachkräftesicherung und –gewinnung“¹ genannte Maßnahme ist, die tariflichen Eingruppierungsmöglichkeiten Ihrerseits, d.h. seitens der Einrichtungsträger zu nutzen.

¹ vgl. https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Traeger_und_Fachkraefte/Fachkraeftesicherung_und_-gewinnung/Dokumente/Aktionsforum_Kompendium_der_Arbeitsergebnisse.pdf



Die tarifliche Eingruppierung ist vom jeweiligen Arbeitgeber vorzunehmen. Die Gegenfinanzierung des Landes erfolgt entsprechend maximal in der Höhe bzw. bis zu der Eingruppierung, die nach den tariflichen Bestimmungen der für den jeweiligen Träger geltenden Vergütungsordnung vorgesehen ist. Eine höhere Eingruppierung von Seiten des Trägers ist prinzipiell möglich, die Differenz bis zu dieser bleibt jedoch durch das Land ungedeckt.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG zur Deckung der Personalkosten Zuweisungen. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen. Die Aufzählung der Personalkosten in § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 KiTaG ist dabei abschließend (OVG RLP, Urteil v. 24. März 2021 – 7 A 11229/20.OVG).

Mit dem Rundschreiben 04/2024 hatten wir einige der bestehenden tariflichen Eingruppierungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Erzieherinnen- und Erziehtätigkeiten umfassend erläutert und die Voraussetzungen für die Refinanzierung seitens des Landes dargestellt. Da sich mittlerweile sowohl bei den bereits erläuterten als auch bei darüber hinaus gehenden Fragen ein Konkretisierungsbedarf gezeigt hat, haben wir die Inhalte des Rundschreibens 04/2024 in dieses Rundschreiben integriert und entsprechend ergänzt. *Das Ihnen nun vorliegende Rundschreiben ersetzt also das Rundschreiben 04/2024.*

Die hier angesprochenen Regelungen gelten für den Bereich des TVöD, für andere Tarifverträge gelten sie analog der in der jeweiligen Vergütungsordnung geltenden Regelungen. Hierbei geht es auch um die qualitative Verbesserung der Betreuung durch Beschäftigte mit fachspezifischer Weiterbildung und die quantitative Ausweitung der Betreuung durch die Einstellung und Beschäftigung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern. Ziel ist eine breite, aber tarifkonforme Refinanzierung von Eingruppierungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Erzieherinnen- und Erziehtätigkeiten.

Grundlage für die Nutzung bestehender Eingruppierungsmöglichkeiten und eine damit verbundene tarifkonforme Gegenfinanzierung durch das Land muss immer eine entsprechende Stellenbeschreibung sein.



Die Eingruppierung im TVöD richtet sich für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Ziffer XXIV. der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD. Die tariflichen Eingruppierungsregelungen sind geprägt von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese ermöglichen dem Arbeitgeber gewisse Beurteilungsspielräume, die zum Ziel der Fachkräftesicherung genutzt werden sollten.

1. Allgemeines

Der Tarifvertrag unterscheidet zwischen der Übertragung von Sozialassistentinnen- und Sozialassistententätigkeiten bzw. Kinderpflegerinnen- und Kinderpflegertätigkeiten (pädagogische Fachkräfte in Assistenz) einerseits und Erzieherinnen und Erziehertätigkeiten (pädagogische Fachkräfte) andererseits. Für Beschäftigte, die zeitlich überwiegend mit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten betraut sind, sind aktuell die folgenden Tätigkeitsmerkmale im Tarifvertrag vereinbart:

Entgeltgruppe S4

Stand: 1. Oktober 2024

Fallgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen / Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe S 8a

Fallgruppe 1

Erzieherinnen / Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 8b

Fallgruppe 1

Erzieherinnen / Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Die Übertragung von Erzieherinnen- und Erzieherstätigkeiten erfolgt durch den Arbeitgeber und muss durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nachgewiesen werden. Maßgebend für die Eingruppierung ist grundsätzlich die zeitlich überwiegend ausübende Tätigkeit.

Ergänzend ist nach den speziellen Eingruppierungsmerkmalen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst auch das Vorliegen der subjektiven Eingruppierungsvoraussetzungen für die zutreffende Eingruppierung maßgebend. Unter Berücksichtigung der übertragenen Tätigkeit und der subjektiven Eingruppierungsvoraussetzungen ergeben sich für die Eingruppierung von Beschäftigten mit Erzieherinnen- und Erzieherstätigkeiten folgende Möglichkeiten:

	Erzieherstätigkeiten	
	Normaltätigkeiten	Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten
Mit berufsspezifischer Ausbildung	S 8a Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1
„Sonstige Beschäftigte“ mit gleichwertiger Qualifizierung	S 8a Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1
Ohne berufsspezifische Ausbildung und nicht „sonstige Beschäftigte“	S 4 Fallgruppe 3	

2. Subjektive Eingruppierungsvoraussetzungen

2.1 Mit berufsspezifischer Ausbildung

Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Erziehertätigkeit sind in **Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1** eingruppiert.

2.2 „Sonstige Beschäftigte“ mit gleichwertiger Qualifikation

Beschäftigte, denen mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten übertragen sind und die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher verfügen, sind gleichwohl in Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 eingruppiert, wenn sie als sogenannte „sonstige Beschäftigte“ angesehen werden können. Als „sonstige Beschäftigte“ können sie angesehen werden, wenn sie subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen einer Erzieherin bzw. eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung entsprechen.

Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe obliegt dem Arbeitgeber ein Beurteilungsspielraum. **Der Arbeitgeber prüft vor Ort sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Bestandspersonal, ob im Einzelfall die Voraussetzungen eines „sonstigen Beschäftigten“ vorliegen.** Hierbei kann auch der aktuelle Fachkräftemangel in Kindertagesstätten Berücksichtigung finden. Die Arbeitsmarktsituation erfordert eine Flexibilität bei der Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, eine Öffnung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und attraktive Personalentwicklungsmaßnahmen.

Bestandsbeschäftigte können durch die systematische Teilnahme an Fortbildungen und die Übertragung entsprechender Erzieherinnen- und Erziehertätigkeiten im Laufe eines Arbeitsverhältnisses fortentwickelt werden. Dies bedeutet, dass Beschäftigte sich auch durch eine langjährige Tätigkeit im Erzieherbereich zu sogenannten „sonstigen Beschäftigten“ hin entwickeln können.

Hinsichtlich der erforderlichen Fähigkeiten sind solche maßgebend, die denen, die einer staatlich anerkannten Erzieherin / einem staatlich anerkannten Erzieher vermittelt werden, „gleichwertig“, aber nicht gleich sind. Deshalb wird nicht dasselbe Wissen und Können vorausgesetzt, wie es durch die Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher vermittelt wird, wohl aber

eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebiets. Die gleichwertigen Fähigkeiten können insbesondere durch systematisch aufgebaute Fortbildungen über einen längeren Zeitraum vermittelt werden, wenn sie sich nicht nur auf Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf einem eng begrenzten Teilgebiet der Ausbildung als Erzieherin bzw. als Erzieher beschränken. Eine breite Verwendungsmöglichkeit, die die Beschäftigten vielfältig einsetzbar macht, kann ein Anzeichen für gleichwertige Fähigkeiten sein. Die zusätzlich erforderliche Erfahrung in der höherwertigen Tätigkeit kann erst ab dem Zeitpunkt erworben werden, zu dem die gleichwertigen Fähigkeiten als nachgewiesen gelten. Erfahrungen können nur nach einer längeren Zeit erworben werden. (Vgl. u.a.: BAG, Urteil vom 05. Mai 2021 – 4 AZR 666/19, Rn. 46, juris.)

Um die Personalkostenerstattung für „sonstige Beschäftigte“ in der Praxis handhabbar zu machen, werden für die Refinanzierung die nachfolgenden Kriterien kumulativ herangezogen:

a) Tätigkeitsübertragung

Maßgebend für die Eingruppierung sind die vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeiten. Daher ist darzulegen, dass die Beschäftigten auch tatsächlich zeitlich überwiegend Erzieherinnen- und Erzieher-tätigkeiten übernehmen. Eine aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung ist ausreichend.

b) Gleichwertige Fähigkeiten

Der Tarifvertrag fordert nicht die gleichen, sondern gleichwertige Fähigkeiten wie diejenigen staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher.

Die Fachkräftevereinbarung benennt unter Ziffer 4 Personen mit Hochschul- und Ausbildungsabschlüssen, die geeignet sind, als pädagogische Fachkräfte in einer Kindertagesstätte eingesetzt zu werden, bspw. Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Absolventen von Studiengängen wie Soziale Arbeit, Sozial-/Kindheits-/Heilpädagogik, Logopädie und Ergotherapie. Die dort genannten Abschlüsse, ggf. ergänzt um eine pädagogische Basisqualifizierung, können ohne weiteres das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten begründen.

Entgegen der bisherigen Beratungspraxis² und nach Auswertung bisheriger Fälle ist Voraussetzung für die Refinanzierung der Eingruppierung als „sonstige Beschäftigte“ in die S 8a Fallgruppe 1, sofern erforderlich, der erfolgreiche Abschluss der pädagogischen Basisqualifizierung. Dies gilt sowohl für Berufe, die unter pädagogischen Fachkräften gelistet sind, als auch für profilergänzende Fachkräfte (siehe auch weiter unten), bei denen eine pädagogische Basisqualifizierung ausdrücklich in der Fachkräftevereinbarung gefordert ist. Die pädagogische Basisqualifizierung ist mit der bereits bestehenden Ausbildung Bestandteil der gleichwertigen Fähigkeiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Träger einer Einrichtung beurteilt, inwieweit eine Person Inhalte der pädagogischen Basisqualifizierung bereits anderweitig absolviert hat. Hierbei darf der Träger nicht zu einem grob fehlerhaften Ergebnis kommen.

c) **Erfahrungen**

Eine Refinanzierung der Personalkosten kommt bei Nachweis einer hauptamtlichen Tätigkeit, die auf die Betreuung von Kindern ausgerichtet ist, mit einer Gesamtdauer der in der Fachkräftevereinbarung unter Ziffer 4 geforderten Berufserfahrung in Betracht. Die Erfahrung kann auch bei einem anderen Arbeitgeber erworben werden.

Zusammenfassend gilt: Liegen die in der Fachkräftevereinbarung unter Ziffer 4 genannten Abschlüsse vor und sind die eventuell zusätzlich geforderten Anforderungen (abgeschlossene pädagogische Basisqualifizierung, Berufserfahrung) erfüllt, sind die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ hinsichtlich der Refinanzierung ohne weiteres zu bejahen.

Profilergänzende Fachkräfte sind ein wichtiger ergänzender Teil eines multiprofessionellen Teams. Auch hier richtet sich die Eingruppierung nach den zeitlich überwiegend auszuübenden Tätigkeiten. Werden Profilergänzende Fachkräfte mit

² Aufgrund der geänderten Beratungspraxis und der damit verbundenen Änderung in der Refinanzierung gilt Bestandsschutz für diejenigen, die bis zur Veröffentlichung dieses Schreibens mit lediglich begonnener Basisqualifizierung als „sonstige Beschäftigte“ bereits in die S 8a Fallgruppe 1 eingruppiert wurden.

Erzieherinnen- und Erzieher-tätigkeiten betraut, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ ebenfalls in der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 eingruppiert werden. Auch für diese Beschäftigten sind die zuvor genannten Buchstaben a) bis c) zu prüfen. Neben der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der profilergänzenden Fachkräfte muss der Träger die zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation begründen und dokumentieren. Ein Nachweis gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde vor Einstellung ist nicht erforderlich. Die Dokumentation der zur Konzeption passenden beruflichen Qualifikation muss aber für die Betriebserlaubnisbehörde und die für die Prüfung der Verwendung der Personalkostenförderung zuständige Stelle jederzeit einsehbar sein.

Grundsätzlich wird die Eingruppierung von Fachkräften durch den Träger vorgenommen. Damit fällt auch die Beurteilung, inwieweit eine Person mit ihren Qualifikationen den Kriterien eines „sonstigen Beschäftigten“ der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 entspricht, in die Verantwortung und den tariflichen Beurteilungsspielraum des Trägers. Um eine finanzielle Planungssicherheit gewährleisten zu können, ist eine verbindliche Vorabstimmung der Beurteilung durch den Träger mit dem Jugendamt erforderlich. Hierbei prüft das Jugendamt, ob die beabsichtigte Eingruppierung nicht grob fehlerhaft und deshalb tariflich noch vertretbar ist und vermerkt sein Einverständnis im entsprechenden Kommentarfeld von KiDz. Das Kommentarfeld in KiDz ist auf 200 Zeichen begrenzt, weshalb standardisierte Vermerke empfohlen werden (z. B. sonstige Beschäftigte geprüft und anerkannt). Wenn Träger und Jugendamt die Erfüllung der Kriterien des „sonstigen Beschäftigten“ z.B. auch bei profilergänzenden Fachkräften als gegeben ansehen, wird diese Einschätzung auch von Seiten des Landes im Rahmen der Gegenfinanzierung grundsätzlich³ nicht in Frage gestellt.

2.3 Ohne eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher

Verfügen Beschäftigte nicht über eine berufsspezifische Ausbildung und erfüllen auch nicht die Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“ (Ziffer 1.2), werden aber gleichwohl zeitlich mindestens zur Hälfte mit Erzieher-tätigkeiten betraut, sind

³ Grundsätzlich heißt, dass eine deutlich als grob fehlerhaft einzustufende Eingruppierung seitens des Trägers/des Jugendamtes im Rahmen der Prüfung oder Stichprobenziehung auffällt.

sie in der **Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3** einzustufen. Dies gilt auch für Profilergänzende Fachkräfte, die nicht die Anforderungen von „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen, sowie für pädagogische Fachkräfte in Assistenz. Die Gegenfinanzierung einer Eingruppierung in Entgeltgruppe S4 Fallgruppe 3 ist auch dann ohne weiteres möglich, wenn die Beschäftigten die Basisqualifizierung erst oder noch nicht begonnen haben⁴, ihnen aber bereits zeitlich mindestens zur Hälfte Erzieherinnen- bzw. Erzieher Tätigkeiten übertragen sind. Wie bei allen anderen Eingruppierungen ist eine entsprechende Stellenbeschreibung erforderlich.

Die Personalkostenerstattung erfolgt bei Vorliegen einer aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung. Dies entspricht auch einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2022 – 7 A 10583/21. Insbesondere war das Gericht der Auffassung, dass die Regelungen der Fachkräftevereinbarung nicht ausschließen würden, dass einer Beschäftigten in einer Kindertagesstätte im Gruppendienst, die nicht die Ausbildung einer Erzieherin besitzt, Tätigkeiten einer Erzieherin übertragen werden können. Eine Personalkostenerstattung hinsichtlich der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 wurde entsprechend anerkannt.

3. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten und Voraussetzungen der Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1

Aufbauend auf der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 kommt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie „sonstige Beschäftigte“ mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten in Betracht. Grundlage sind eine organisatorische und konzeptionelle Darstellung des Einsatzes der Personen sowie entsprechende Stellenbeschreibungen. Um finanzielle Planungssicherheit gewährleisten zu können, ist auch hier eine verbindliche **Vorabstimmung** durch den Träger mit dem Jugendamt erforderlich. Auch hier prüft das Jugendamt, ob die beabsichtigte höhere Eingruppierung nicht grob fehlerhaft und deshalb tariflich noch vertretbar ist und vermerkt sein Einverständnis im entsprechenden Kommentarfeld von KiDz. Auch hier der

⁴ Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.

Hinweis: Das Kommentarfeld in KiDz ist auf 200 Zeichen begrenzt, weshalb standardisierte Vermerke empfohlen werden (z. B. schwierige fachliche Tätigkeit nach PE 6 anerkannt).

Im Tarifvertrag sind besonders schwierige fachliche Tätigkeiten in der Protokollerklärung Nr. 6 wie folgt definiert:

Protokollerklärung Nr. 6:

Stand: 1. Oktober 2024

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,*
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,*
- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.*
- g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,*
- h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.*

Die Refinanzierung der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 für Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung ist wie folgt möglich:

3.1 Fachliche Koordinierungstätigkeiten (Buchst. e)

Die Koordinierungstätigkeiten müssen fachlicher Art sein. Eine fachliche Koordinierungstätigkeit liegt vor, wenn Erzieherinnen oder Erzieher die Aufgabe haben, die im jeweiligen Bereich ihrer Kita auftretenden fachlichen Fragen zwischen den weiteren Beschäftigten abzustimmen und in Einklang zu bringen. Dabei muss es sich um mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a handeln.

Eine solche Aufgabe erfordert besondere pädagogische Fachkenntnisse, die über diejenigen einer Erzieherin bzw. eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung hinausgehen, da unterschiedliche methodische Ansätze zu bewerten und zu vermitteln sind. Die fachlichen Koordinatoren müssen sich mit der pädagogischen Arbeit der anderen Beschäftigten auseinandersetzen und diese auf ein entwickeltes Gesamtkonzept abstimmen und ausrichten. Dafür wird Führungskompetenz benötigt. (Vgl. ArbG Rostock, Urteil vom 26. Juli 2018 - 1 Ca 458/18)

Beschäftigte, die als Sprachbeauftragte beschäftigt werden und hierbei innerhalb einer Einrichtung eine fachlich koordinierende Funktion innehaben, können nach diesem Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 eingruppiert werden.

Die Höhergruppierung von Sprachbeauftragten kann auf Grundlage der Protokoll-erklärung 6 Buchstabe e) und f) erfolgen, wenn die jeweils genannten Kriterien des Tarifvertrages erfüllt sind.

3.2 Facherzieher/innen (Buchst. f)

Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung ist in einem ersten Schritt, dass sich Beschäftigte aufbauend auf den subjektiven Eingruppierungsvoraussetzungen der Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1 (Erzieherin bzw. Erzieher mit staatlicher Anerkennung, „sonstige Beschäftigte“) im Rahmen einer (einheitlichen) Fortbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden ein vertieftes, spezialisiertes Wissen im Bereich der Ausbildung als Erzieherin/Erzieher (z.B. Inklusion, Sprachbildung, Fachkraft für Frühpädagogik) aneignen. Eine Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsstunde zur Facherzieherin/zum Facherzieherin umfasst 45 Minuten (§ 10 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes).

Nicht ausreichend sind nur wenige Stunden umfassende Fortbildungen, die letztlich die Kenntnisse aus der berufsspezifischen Ausbildung ergänzen. Auch eine Summierung mehrerer verschiedenartiger Fortbildungen rechtfertigt nicht das Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen. Mehrere systematisch aufeinander aufbauende Fortbildungen, die dazu führen, dass in der Gesamtschau der Fortbildungen in einem pädagogischen Bereich ein vertieftes Wissen aufgebaut wird, erfüllen

wiederum die Anforderungen einer Facherzieherin/eines Facherziehers im Sinne des Tarifvertrages.

In einem zweiten Schritt muss sich der Arbeitgeber die Fortbildung zur Facherzieherin bzw. zum Facherzieher auch zu Nutze machen, indem er Beschäftigten konkrete Tätigkeiten überträgt, bei denen die Beschäftigten die erworbenen Kenntnisse dauerhaft einbringen müssen. Sowohl organisatorisch als auch konzeptionell sind entsprechende Stellen darzustellen.

3.3 Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 % von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf (Buchst. g)

Da die gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Bundesländern zur Feststellung eines Förderbedarfs sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, ist der allgemeine Begriff „erhöhter Förderbedarf“ tarifiert. Das Tatbestandsmerkmal ist im Lichte der landesspezifischen Normen und Vorgaben zu sehen und entsprechend anzuwenden. Leitender Gedanke bei der Auslegung der Norm soll sein, dass nicht die Beschäftigten vor Ort den erhöhten Förderbedarf feststellen (müssen), sondern dies durch offizielle Stellen (z.B. Amtsärztinnen/Amtsärzte) im Rahmen des hierfür landesrechtlich vorgesehenen Verfahrens erfolgt. Im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz kann nur die Bewilligung eines erhöhten Förderbedarfs über die Eingliederungshilfe (SGB VIII oder SGB IX) die tariflichen Anforderungen erfüllen. Allein das im KitaG definierte Sozialraumbudget kann den tatbestandlich vorausgesetzten „erhöhten Förderbedarf“ nicht begründen. Maßgebend ist die tatsächliche Anzahl der zu betreuenden Kinder, die durch die Eingliederungshilfe finanzierte Teilhabeleistungen erhalten.

Da das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) keine Gruppen mehr vorgibt, stellen die in der jeweiligen Einrichtung konzeptionell vorgesehenen pädagogischen Gruppen den Bezugspunkt für die 15% dar.

Sofern in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ein offenes Konzept ohne feste Gruppenstrukturen gelebt wird, tritt an die Stelle der pädagogischen Gruppen die gesamte zu betreuende Kindergruppe einer Einrichtung.

Eine Grundlage für eine dauerhafte Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 bietet Buchst. g der Protokollerklärung Nr. 6 nicht. Insbesondere gibt es

keinen Referenzzeitraum der die Eingruppierung verstetigt (vergleichbar Protokoll-erklärung Nr. 9 für Leitungskräfte von Kindertagesstätten).

Bei geringfügigen Schwankungen der Kinderzahlen, die einen erhöhten Förderbedarf haben, bestehen aus Finanzierungsgesichtspunkten keine Bedenken, eine Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe über eine dauerhaft belegbare Anzahl an Plätzen in einer Einrichtung mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu treffen. Andernfalls muss der Träger der personalkostenerstattenden Stelle die Anzahl der täglich tatsächlich anwesenden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Förderzeitraum belegen. Zu beachten ist auch, dass die Veränderung von Kinderzahlen mit erhöhtem Förderbedarf erfolgreiche betriebsbedingte Änderungskündigungen zur Folge haben können. Hieran muss sich dann auch die Personalkostenförderung messen.

Unverändert kennt der Tarifvertrag das Tarifmerkmal **Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Buchst. a)**.

Dieses setzt eine Tätigkeit in einer Integrationsgruppe innerhalb einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung voraus. Die Tarifvertragsparteien definieren die Integrationsgruppe als Erziehungsgruppe, der besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen wird. Innerhalb der Integrationsgruppe muss ein Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX erfüllt sein.

Sofern in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ein offenes Konzept ohne feste Gruppenstrukturen gelebt wird, tritt an die Stelle der Integrationsgruppe die gesamte zu betreuende Kindergruppe einer Einrichtung. Mit Änderung des KitaG findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in der Regel gemeinsam statt.

3.4 Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen oder Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (Buchst. b)

Das Tarifmerkmal stellt auf Gruppen ab, in denen (fast) ausschließlich behinderte Menschen oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten betreut werden. Auch hier bedarf es einer Diagnose von offizieller Seite.

Die Erziehungsschwierigkeiten müssen ein Ausmaß angenommen haben, dass sich im oberen Bereich bewegt und nur noch in Einzelfällen überboten werden kann; die Erziehung dieser Kinder und Jugendlichen muss eine besondere Herausforderung für die Erzieherin bzw. den Erzieher darstellen, die nur mit speziellen pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu bewältigen ist (BAG, Urteil vom 25. März 1998 – 4 AZR 659/96 - Rn. 51 – juris = ZTR 1998,461).

4. Praxisanleitung

Protokollerklärung Nr. 1a:

Stand: 1. Oktober 2024

Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zahlung der Zulage, wenn

- sie/er als pädagogische Fachkraft eingesetzt sind und die Qualifikation zur Praxisanleitung haben,
- vom Träger zur Praxisanleitung bestellt sind,
- und tatsächlich die Betreuung von Auszubildenden / Praktikanten für einen zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent der Gesamttätigkeit übernehmen (von Beginn Praktikum bis Ende, auch während Urlaubs- / Krankheitsphasen).

Die Zulage wird für die Dauer der Betreuung der/des Auszubildenden gezahlt, d. h. sowohl im Berufspraktikum im Rahmen einer Ausbildung in vollzeitschulischer/teilzeitschulischer Form, also auch während der berufsbegleitenden Ausbildungen (im hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Fachschulverordnung), bei der ein Anspruch auf die Zulage in allen drei Jahren besteht. Das Land finanziert die Auszahlung der Pauschale ab dem ersten Jahr gegen.

Bei Prüfung des zeitlichen Anteils sind alle tatsächlich mit der Praxisanleitung verbrachten Zeiten (Betreuung im laufenden Kita-Betrieb einschließlich Vor- und Nachbereitung von Gesprächen) zu berücksichtigen. Die nach § 21 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) gewährten Deputate sind nicht relevant. Im Regelfall gilt bei der Betreuung einer Auszubildenden / eines Auszubildenden der zeitliche Anteil von mindestens 15 % als erfüllt.

Seitens des Landes wird die Zulage auch für Beschäftigte finanziert, die Personen im dualen Studium betreuen. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Jugendamt die Kosten anerkannt hat. Die Pauschale wird nicht für Schülerpraktika/die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gezahlt.

5. Gewährung von Praxisanleitungsdeputaten für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in der verkürzten vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Mit den neu geschaffenen Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger verkürzt sich das Berufspraktikum in der vollzeitschulischen Form um ein halbes Jahr. Die Verkürzung des Berufspraktikums resultiert aus der Anrechnung einschlägiger Vorbildung. Durch die Summe aus den Vorbildungs- und Berufspraktikumszeiten wird die in § 2 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) geforderte Dauer des Praxiseinsatzes von mindestens einem Jahr als erfüllt angesehen.

Entsprechend werden Praxisanleitungsdeputate nach § 21 Abs. 7 KiTaG für das noch abzuleistende halbe Jahr im Berufspraktikum von Landesseite gewährt.

6. Eingruppierung von Ausbildungsabsolventinnen und –absolventen im Anschluss an die vollzeitschulische verkürzte Ausbildung

Mit den neu geschaffenen Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und Studienabbrecherinnen und -abbrecher verkürzt sich die im Berufspraktikum erworbene einschlägige Berufserfahrung auf ein halbes Jahr (vgl. RdSchr.-LJA Nr. 9/2024 vom 29. Juli 2024). Im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8a Stufe 1 ohne einschlägige Berufserfahrung bei Einstellung, in der Entgeltgruppe S 8a Stufe 2 mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei Einstellung vorgesehen (§ 16 Abs. 2.1 Sätze 2 und 3 TVöD-V). Ein Berufspraktikum nach dem TVPöD gilt nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2.1 TVöD-V als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Die Verkürzung des Berufspraktikums resultiert aus der Anrechnung einschlägiger Vorbildung. Die Summe aus den Vorbildungs- und Berufspraktikumszeiten rechtfertigen eine Zuordnung entsprechender Beschäftigter nach Abschluss des Berufspraktikums in die Stufe 2 bei Einstellung unter entsprechender Anwendung der Protokollerklärung. Aus diesem Grund erfolgt eine Gegenfinanzierung durch das Land bei der Eingruppierung von Absolventinnen und Absolventen in der vollzeitschulischen Form der Ausbildung mit einer Verkürzung des Berufspraktikums um ein halbes Jahr bei anschließender Einstellung in der Entgeltgruppe S 8a Stufe 2.

7. Refinanzierung von Kita-Sozialarbeiterinnen und Kita-Sozialarbeitern mit entsprechender Qualifikation

Entgeltgruppe S 12

Stand: 1. Oktober 2024

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

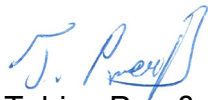
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15).



Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung sind grundsätzlich der Entgeltgruppe S 11b zugeordnet. Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 12 kommt für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Tätigkeiten in Betracht. In der Protokollerklärung Nr. 12 findet sich ein Beispielkatalog der „schwierigen fachlichen Tätigkeiten“. Dort ist unter f) die „Tätigkeit in der Schulsozialarbeit“ genannt, nicht aber die Tätigkeit in der Kitasozialarbeit.

Die Protokollerklärung Nr. 12 beinhaltet einen Beispielkatalog und keine abschließende Aufzählung. Die Tatbestände sind durchaus praxis- und zukunfts offen formuliert. Die relativ neue Tätigkeit in der Kitasozialarbeit ist inhaltlich vergleichbar mit denjenigen Tätigkeiten der Schulsozialarbeit, sodass auch eine Eingruppierung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit Tätigkeiten in der Kitasozialarbeit in Entgeltgruppe S 12 tarifgerecht ist. Eine entsprechende Refinanzierung der Personalkosten wird gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Tobias Preuß

Anlage 1

Kriterien der Personalkostenerstattung für Beschäftigte mit Erziehtätigkeiten als „sonstige Beschäftigte“

	Fähigkeiten	Erfahrungen
Pädagogische Fachkräfte nach Fachkräftevereinbarung		
Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren.	Ohne.
Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren.	Ohne.
Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren.	Ohne.
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren.	Ohne.
Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung	Keine weiteren.	Ohne.
Studiengang Sozialpädagogik	Keine weiteren.	Ohne.
Studiengang Soziale Arbeit	Keine weiteren.	Ohne.
Studiengang Kindheitspädagogik	Keine weiteren.	Ohne.
Studiengang Sozialmanagement	Keine weiteren	Ohne
Studiengang Religionspädagogik	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.
Studiengang Heilpädagogik	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.
Studiengang Logopädie	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.



	Fähigkeiten	Erfahrungen
Studiengang Ergotherapie	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.
Pädagogische Studiengänge	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.
Einschlägige psychologische Studiengänge	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.
Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens	Pädagogische Basisqualifizierung.	Ohne.
Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und Gesundheits- und Kinderkrankenschwäger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie	Pädagogische Basisqualifizierung.	2 Jahre
Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse	Pädagogische Basisqualifizierung.	2 Jahre
Profilergänzende Kräfte nach Fachkräftevereinbarung		
Abgeschlossene dreijährige Ausbildung (laut Konzeption)	Pädagogische Basisqualifizierung, regelmäßige weitere Fortbildungen.	2 Jahre
Abgeschlossenes Studium (laut Konzeption)	Pädagogische Basisqualifizierung, regelmäßige weitere Fortbildungen.	2 Jahre